

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises	
95 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	457
96 Zweckvereinbarung Zwischen 1. der Stadt Georgsmarienhütte, vertreten durch die Bürgermeisterin, - nachfolgend "Stadt" genannt – und 2. dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	458
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
265 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bohmte über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021	459
266 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 03.03.2008	459
267 Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hagen a.T.W.	460
268 Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Badbergen vom 01.01.2023	460
269 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) vom 19.09.2019	461
270 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung) vom 20.09.2018	461
271 1. Änderungssatzung vom 05.10.2023 zur Betriebssatzung vom 19.09.2019 für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg	462
272 1. Änderungssatzung vom 05.10.2023 zur Betriebssatzung vom 19.09.2019 für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg	462
273 Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Stadt Bad Iburg	463
274 Jahresabschluss 2022 des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg	464
275 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ der Gemeinde Bad Laer mit örtlichen Bauvorschriften	464
276 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 97: „Westlich Robert-Koch-Straße“ der Stadt Dissen aTW	465
277 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindedirektors sowie des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	466
278 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Merzen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	466
279 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Voltlage über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	467
280 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	467
281 2. Änderungssatzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände Nr. 96 „Hase-Bever“ und Nr. 70 „Obere Hunte“ auf Eigentümer von Grundstücken im Außenbereich der Gemeinde Belm vom 29.09.2010	467
282 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Belm , Landkreis Osnabrück, vom 14.12.2011	468
283 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ der Stadt Bersenbrück	468
284 Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 296 „Dröper - Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023)	469
285 Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost 3. Änderung“ mit Örtlichen Bauvorschriften gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023)	470
286 Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Sportzentrum“ der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	471
287 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 173.6 „Brockhausen – Nördlich Spargelhof“ der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	472

A. Bekanntmachungen des Landkreises

95

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-men-10262-23
 Baugrundstück: Menslage, ~
 Gemarkung: Borg
 Flur: 2
 Flurstück(e): 3

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31 k BImSchG

hier: Erhöhung Schalleistungspegel an der WEA 3 des Windparks Östliches Herberger Feld

Bei der Art des Vorhabens handelt es sich um eine zeitlich befristete Ausnahme zur Erhöhung des Schalleistungspegels der WEA 3 im Windpark Östliches Herberger Feld. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, war für das Vorhaben gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe

und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schallleistungspegel der WEA 3 von 103,3 dB(A) auf 105,0 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der Schallimmissionen an den Immissionsorten (IO) führt. Die Richtwerte entsprechend der TA Lärm für den Tageszeitraum (hier 60 dB(A) für IO im Außenbereich) werden weiterhin eingehalten. Für den Nachtzeitraum kann es an manchen IO zu Überschreitungen kommen. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 ist eine Erhöhung des Schallpegels der Anlage um maximal 4 dB(A) zulässig. Bei diesem Vorhaben wird nur der Schallleistungspegel der WEA 3 um 1,7 dB(A) erhöht und liegt somit innerhalb des Zulässigkeitsbereichs.

Da die Abweichung allerdings zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.10.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

96

Zweckvereinbarung

Zwischen

**1. der Stadt Georgsmarienhütte,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
- nachfolgend "Stadt" genannt –**

und

**2. dem Landkreis Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt –
über die
kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffenrechts**

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des

Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 22.11.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4

Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 04.08.2023
Osnabrück, den 10.08.2023

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Krebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

265

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bohmte über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2021 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 06.11.2023 bis 14.11.2023 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, 04. Oktober 2023

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

266

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 03.03.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Quakenbrück schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieses bei der Anmeldung mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantation unverzüglich nachzumelden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Quakenbrück schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Quakenbrück wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Quakenbrück anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 auf genommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Quakenbrück die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Quakenbrück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Kennung des elektronischen Kennzeichens (Transponder) nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Stadt Quakenbrück anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Quakenbrück anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Quakenbrück, 25.09.2023

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Tsolak
Bürgermeisterin

Bürgel
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

267

Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hagen a.T.W.

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 09.07.2020 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagen a.T.W., den 05.10.2023

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

268

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Badbergen vom 01.01.2023

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 25. September 2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 3 Ratszuständigkeit

[...]

- c) sämtliche im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu fassenden Beschlüsse

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Badbergen nach dem NKomVG werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> unter der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Badbergen sowie ein Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeindeverwaltung.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang oder Auslegung bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt im Bekanntmachungskasten der Gemeindeverwaltung. Auf die Auslegung wird in dem Bekanntmachungskasten unter Angabe, wo sie erfolgt, hingewiesen. Bei Bekanntmachungen durch Aushang oder Auslegung beträgt die Dauer der Veröffentlichung eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist. Es erfolgt zusätzlich ein Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Badbergen.
- (3) Die Hinweise auf die Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche und übrige Bekanntmachungen sind auf der In-

ternetseite der Gemeinde Badbergen und im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Badbergen für mindestens zwei Wochen vor der Auslegung darzustellen und für die gesamte Dauer des Auslegungsverfahrens präsent zu halten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Badbergen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Badbergen, 06.10.2023

Gemeinde Badbergen
Der Bürgermeister
(Siegel) Werner Meier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

269

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) vom 19.09.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und §§ 60 b, 68, 68 a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 (Gebührenberechnung) erhält folgende Fassung:

Die festgesetzte Standgebühr ist eine Nettostandgebühr ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird der Standgebühr zugeschlagen.

§ 2

§ 4 (Fälligkeit und Zahlung der Gebühren) wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Stadt Bad Iburg beauftragt nach § 12 NKAG die Bad Iburg Tourismus GmbH damit, die Berechnungsgrundlagen für die Standgebühr zu ermitteln, die Standgebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und

zu versenden sowie die Standgebühren entgegenzunehmen.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Iburg, den 06.10.2023

Stadt Bad Iburg
(Siegel) Große-Albers
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

270

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung) vom 20.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Änderung der Wochenmarktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 (Gebührenberechnung) erhält folgende Fassung:

Die festgesetzte Standgebühr ist eine Nettostandgebühr ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird der Standgebühr zugeschlagen.

§ 2

§ 4 (Fälligkeit und Zahlung der Gebühren) wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Stadt Bad Iburg beauftragt nach § 12 NKAG die Bad Iburg Tourismus GmbH damit, die Berechnungsgrundlagen für die Standgebühr zu ermitteln, die Standgebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Standgebühren entgegenzunehmen.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Iburg, den 06.10.2023

(Siegel)

Stadt Bad Iburg
Große-Albers
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

271

1. Änderungssatzung
vom 05.10.2023
zur Betriebssatzung vom 19.09.2019
für das Abwasserwerk
der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 05.10.2023 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 (Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung) wird wie folgt geändert:

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung

§ 2

§ 4 Abs. 3 (Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses) wird wie folgt geändert:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes / des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Vermögensplan), wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Iburg, den 06.10.2023

Stadt Bad Iburg

(Siegel)

Große-Albers
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

272

1. Änderungssatzung
vom 05.10.2023
zur Betriebssatzung vom 19.09.2019
für das Wasserwerk
der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 05.10.2023 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 (Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung) wird wie folgt geändert:

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

§ 2

§ 4 Abs. 3 (Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses) wird wie folgt geändert:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes / des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Vermögensplan), wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Iburg, den 06.10.2023

(Siegel)

Stadt Bad Iburg
Große-Albers
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen
an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F.v. 17.12.2010, zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Bad Iburg am 05.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg vom 09.02.2021 über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren - Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Bad Iburg vom 09.02.2021 über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahren - Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Ablösungsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 25.06.1987 zuletzt geändert am 21.06.2001

Die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Ablösungsbeträge für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 25.06.1987 zuletzt geändert am 21.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.03.1999 zuletzt geändert am 21.06.2001

Die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.03.1999 zuletzt geändert am 21.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände Nr. 93 "Obere Bever" und Nr. 96 "Obere Hase" auf die Eigentümer der Grundstücke in der Stadt Bad Iburg, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind vom 18.02.1982 zuletzt geändert am 03.12.1982

Die Satzung der Stadt Bad Iburg über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände Nr. 93 "Obere Bever" und Nr. 96 "Obere Hase" auf die Eigentümer der Grundstücke in der Stadt Bad Iburg, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind vom 18.02.1982 zuletzt geändert am 03.12.1982 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2023 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Bad Iburg, den 06.10.2023

(Siegel)

Stadt Bad Iburg
Große-Albers
Der Bürgermeister

Jahresabschluss 2022 Wasserwerk der Stadt Bad Iburg

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Hermann Ewerding, hat mit Datum vom 28. Juni 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes vermittelt. [...]

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“ [...]

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 18. Juli 2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 den Jahresabschluss 2022 einschließlich Lagebericht für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 174.415,77 € wird auf Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2022 und der Jahresbericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 01.11.2023 bis 09.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 06.10.2023

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

275

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ der Gemeinde Bad Laer mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am 21.09.2023 als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen sowie die Begründung einschließlich der dazugehörigen Gutachten und Fachbeiträge gebilligt.

Das Bauleitverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ beinhaltet die Flurstücke 10 und 143/5 der Flur 5, Gemarkung Laer. Er kann dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 Laer-Nord Teil II „Nördlich Eichenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich und liegt mitsamt der Begründung einschließlich der dazugehörigen Gutachten und Fachbeiträge ab sofort im Fachbereich II „Planen und Bauen“ der Gemeindeverwaltung Bad Laer, Rathaus, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o. g. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

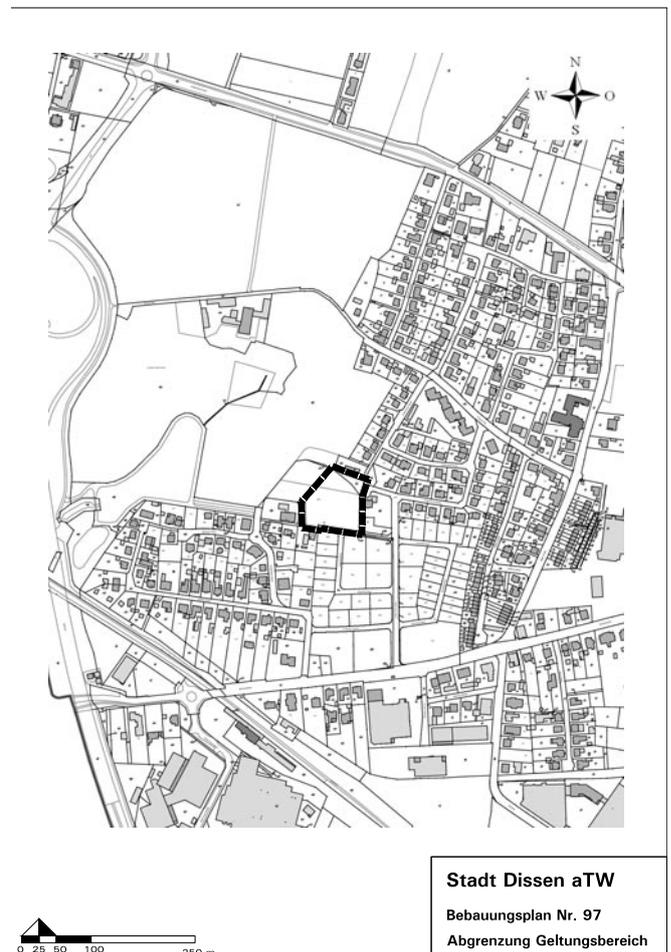
Bad Laer, den 09.10.2023

(Siegel) **Gemeinde Bad Laer**
Tobias Avermann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 97: „Westlich Robert-Koch-Straße“ der Stadt Dissen aTW

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 für den im unten abgebildeten Lageplan eingezeichneten Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 97: „Westlich Robert-Koch-Straße“ nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 II, 4 II BauGB als Satzung nach § 10 I BauGB einschließlich Begründung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine unbebaute landwirtschaftliche Fläche, die sich nordwestlich der Kreuzung Albertinenstraße / Robert-Koch-Straße / Henriettenstraße befindet. Die Fläche grenzt im Süden an die Albertinenstraße zwischen dem östlich gelegenen, öffentlichen Spielplatz und dem westlich gelegenen Straßenstich. Nach Nordosten wird das Plangebiet durch die Wohnbebauung am Wendehammer an der Robert-Koch-Straße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Erpener Weg – I. Teil“ begrenzt. Nach Süden schließt sich der Bereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Robert-Koch-Straße“ an, mit dem das Gelände des ehemaligen Krankenhauses überplant worden ist. Südwestlich des Plangebiets mündet die Albertinenstraße in die Königsberger Straße, die im Bereich von Bebauungsplan Nr. 20 „Berliner Straße“ verortet ist. Nach Nordwesten grenzt das Plangebiet an die offene Landschaft mit Blickrichtung zum Donneresch und zum Regenrückhaltebecken Berliner Straße. Lage und Umfang des Plangebiets sind nachfolgend im Lageplan in fett schwarzer, gestrichelter Linie umrandet.



Stadt Dissen aTW
Bebauungsplan Nr. 97
Abgrenzung Geltungsbereich

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97: „Westlich Robert-Koch-Straße“ rechtsverbindlich in Kraft und liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a I BauGB ab sofort zur Einsicht in den Dienststunden (montags bis freitags von 8:30h bis 12:30h und montags bis mittwochs von 14h bis 16:00 sowie donnerstags von 14h bis 18h) im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Fachbereich 4 – Planen und Bauen, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW aus. Jede Person kann über den Inhalt von Bebauungsplan Nr. 97 Auskunft verlangen. Die Stadtverwaltung bittet darum, bei Bedarf persönliche Termine zur weiteren Erörterung im Rathaus vorab zu vereinbaren.

Parallel besteht online die Möglichkeit zur Information. Entsprechend sind die genannten Unterlagen bis mindestens zum 30.11.2023 auf der Internetseite der Stadt Dissen aTW unter folgen-dem Link zur Einsicht verfügbar:

<https://www.dissen.de/bauen-in-dissen/stadtplanung/bebauungsplaene-in-planung-bekanntmachungen/>

Anschließend kann die Planzeichnung über die digitale Kartierung aller Bebauungspläne der Stadt Dissen aTW unter folgendem Link eingesehen werden:

https://dissen.magellan-online.de/mb/application/bplan_dissen

Auf die Rechtsfolgen des § 215 I BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 I 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 III 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 III 1 und 2 sowie IV BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungsplan Nr. 97 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird nach § 44 V BauGB hingewiesen: Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Dissen am Teutoburger Wald, den 15.10.2023

Eugen Görlitz
(Bürgermeister)

277

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss
und die Entlastung des Gemeindedirektors
sowie des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2020 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 724.386,26 € wird in voller Höhe unter der Position „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen.

Der Gemeinderat erteilt dem Gemeindedirektor sowie dem Bürgermeister die Entlastung.“

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.11.2023 bis einschließlich 09.11.2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 12.10.2023

Gemeinde Neuenkirchen

Der Gemeindedirektor	Der Bürgermeister
Christoph Trame	Dr. Vitus Buntenkötter

278

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Merzen
über den Jahresabschluss und die Entlastung des
Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2020 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 789.049,38 € wird unter der Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.11.2023 bis einschließlich 09.11.2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Merzen, den 12.10.2023

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

279

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Voltlage
über den Jahresabschluss und die Entlastung des
Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2020 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 501.702,10 € wird unter den Positionen „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ (469.571,77 €) und „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ (32.130,33 €) vorgetragen.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.11.2023 bis einschließlich 09.11.2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Voltlage, den 12.10.2023

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Hermann Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

280

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde
Neuenkirchen über den Jahresabschluss und die Entlastung
des Samtgemeindebürgermeisters für das
Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2020 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 238.315,98 € wird unter der Bilanzposition „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21.205,31 € wird in voller Höhe aus den „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ gedeckt.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.11.2023 bis einschließlich 09.11.2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 12.10.2023

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

281

2. Änderungssatzung
über die Umlegung von Beiträgen
für die Unterhaltungsverbände Nr. 96 „Hase-Bever“
und Nr. 70 „Obere Hunte“
auf Eigentümer von Grundstücken
im Außenbereich der Gemeinde Belm vom 29.09.2010

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag wird wie folgt festgesetzt:

1. für Acker- und Grünland, Hof- und Gebäudeflächen auf jeden angefangenen Hektar Fläche und Jahr 11,25 €
2. für Wald, Wege, Moor und Ödland und sonstige Flächen auf jeden angefangenen Hektar und Jahr 7,50 €.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Belm, der 11. Oktober 2023

(Siegel)

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

282

5. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Belm, Landkreis Osnabrück,
vom 14.12.2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 12. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Verkündung und Bekanntmachung

1. § 8 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
2. § 8 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
2. § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - (4) Die per Videokonferenztechnik bei nicht öffentlichen Sitzungen zugeschalteten Abgeordneten haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die nicht öffentliche Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
3. § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.
4. § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Belm, den 11. Oktober 2023

(Siegel)

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

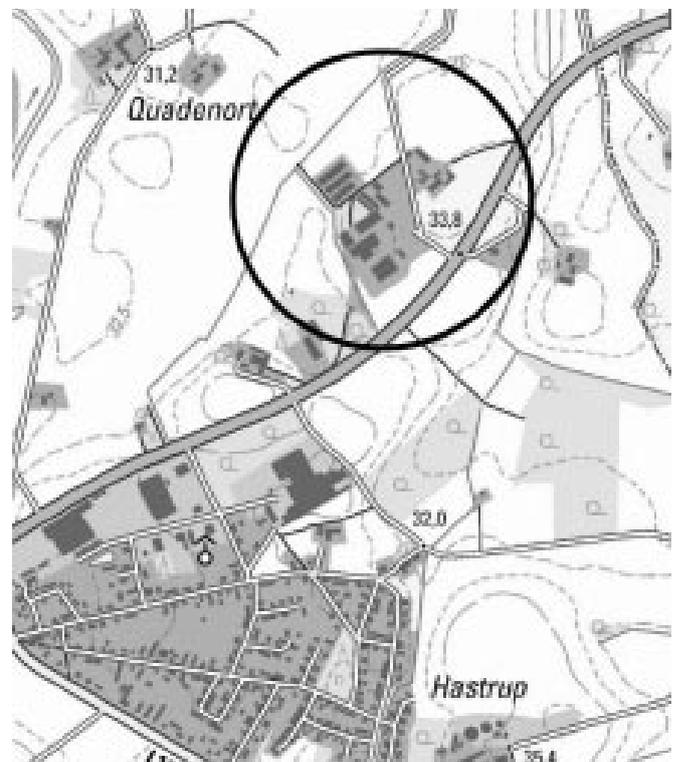
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

283

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 119
„Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“
der Stadt Bersenbrück

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 7,6 ha ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen und liegt nordöstlich der engeren Ortslage Bersenbrücks, unmittelbar nördlich der Gehrder Straße (B214) und unmittelbar westlich der Straße „Kreilings Weg“. Die Bauflächen sind als Sondergebiet nach § 11 BauNVO (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Futtermittelwerk) festgesetzt worden.



Plangebiet umrandet

Kompensationsmaßnahmen

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende

Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Dies gelingt jedoch nicht vollständig, weshalb externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Diese beinhalten die Anlegung eines Gewässerrandstreifens, von Feldheckenstreifen und Kleingewässern (Wiesentümpel, sogenannte „Blänken“) auf einer Kompensationsfläche (Gemarkung Bersenbrück, Flur 14, Flurstück 52). Nähere Erläuterungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



Fläche der externen Kompensationsmaßnahmen umrandet

Der Bebauungsplan Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bersenbrück, den 16.10.2023

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Christian Klütsch

Bekanntmachung

der Stadt Georgsmarienhütte
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 296
„Dröper - Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften
gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert
durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221
m.W.v. 01.10.2023)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, bestätigt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 296 „Dröper - Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung als Satzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 NkomVG beschlossen. Das Planverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 296 „Dröper - Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 296 „Dröper - Mitte“ mit Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

Georgsmarienhütte, 12.10.2023

Stadt Georgsmarienhütte

Bahlo

(Siegel)

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 107
„Ortskern Oesede-Ost 3. Änderung“
mit Örtlichen Bauvorschriften
gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023
(BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 1 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, bestätigt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ 3. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung als Satzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs.1 NKomVG beschlossen. Das Planverfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ 3. Ände-

zung mit Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 „Ortskern Oesede-Ost“ 3. Änderung mit Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

Georgsmarienhütte, 12.10.2023

Stadt Georgsmarienhütte

(Siegel)

Bahlo
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

286

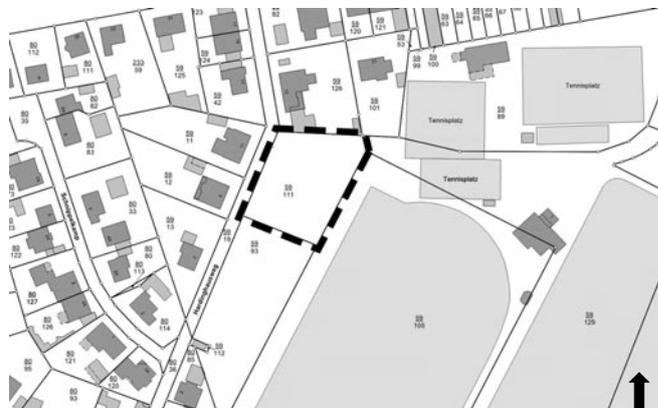
Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Sportzentrum“ der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Sportzentrum“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Sportzentrum“ liegt im Zentrum des Ortsteils Wallenhorst und dem ‚Hardinghausweg‘. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 59/111, Flur 5, Gemarkung Wallenhorst und weist eine Größe von 1.933 m² auf. Die Lage des Plangebietes kann dem dargestellten Kartenausschnitt entnommen werden. Der Bebauungsplan setzt ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit einem überbaubaren Bereich fest.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN ©2023“.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Sportzentrum“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Schallimmissionsprognose (Sportanlagenlärm)
- Abwägungstabelle aus den Beteiligungen

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 12.10.2023

Gemeinde Wallenhorst
Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

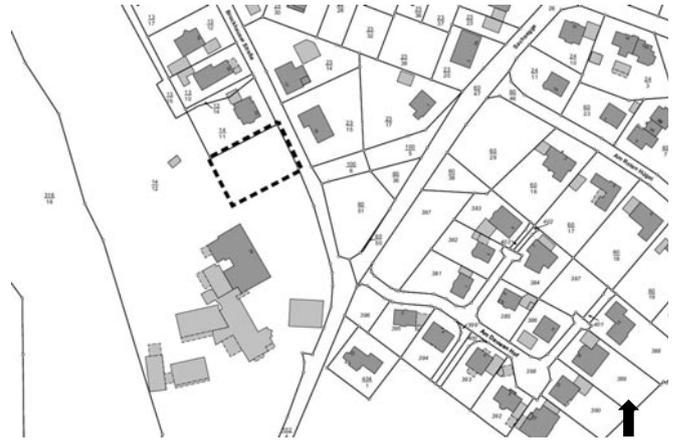
287

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 173.6
„Brockhausen – Nördlich Spargelhof“
der Gemeinde Wallenhorst
hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 173.6 „Brockhausen – Nördlich Spargelhof“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Brockhausen, nördlich des Hofes Hawighorst und südlich der Bebauung ‚Brockhauser Str. 22‘. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 14/12, Flur 15, Gemarkung Hollage und weist eine Größe von ca. 1.050 m² auf. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Bebauungsplan setzt ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit einem überbaubaren Bereich fest.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN ©2023“.

Der Bebauungsplanes Nr. 173.6 „Brockhausen – Nördlich Spargelhof“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes inklusive der Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen
- Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm
- Schalltechnische Beurteilung Eventlocation

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 12.10.2023

Gemeinde Wallenhorst
Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, 30. Oktober 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.